

Informationen zum Sozialpraktikum

1 Sinn und Aufgabe des Praktikums

Unsere 8. Klassen werden im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres erstmalig ein Sozialpraktikum absolvieren. Ziel dieses Sozialpraktikums ist es, dass die Jugendlichen im Umgang mit den in sozialen Institutionen betreuten Menschen erfahren können, was es bedeutet, praktische Hilfe zu leisten, die Schwächeren, Jüngeren, Älteren und Behinderten das Menschsein erleichtert oder sie in ihrer Entwicklung fördert. Im Sinne einer persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortung können die Jugendlichen Berührungsängste abbauen. Sie entwickeln eine Wertschätzung gegenüber den in der Einrichtung betreuten und den dort arbeitenden Menschen. Aus einem solchen Lernen, wie es hier die Schule initiiert, folgt das Bewusstsein um die Notwendigkeit, Verantwortung für die Welt zu übernehmen. Zugleich können und sollen die so gewonnenen Erkenntnisse der Berufsorientierung im Bereich der sozialen Arbeitswelt dienen.

2 Gesetzliche Bestimmungen

2.1 Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Runderlass des Kultusministers vom 23.9.99 ist das SP eine Unterrichtsveranstaltung und fällt unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 des Jugendschutzgesetzes.

Hieraus ergibt sich, dass bei der Teilnahme an einem SP nicht das Alter, sondern die Zugehörigkeit des Schülers zu der Klasse, in der das Praktikum durchgeführt wird, maßgebend ist. Die Arbeitszeit der Schüler darf in der Regel 35 Stunden in der Woche betragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Praktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten kein Entgelt. Für die Arbeitszeiten gelten die Bestimmungen die o.g. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmeregelungen nach §16 Abs.2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z.B. Altenheimen) sind nach Absprache möglich. Besondere Regelungen einzelner Praktikumsstellen (z.B. ein erforderliches Gesundheitszeugnis) regeln die Praktikanten in Absprache mit den Einrichtungen in eigener Verantwortung (Hinweis auf dem Anmeldebogen).

2.2. Versicherungsschutz

Die Schüler unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung (durch die Schule).

Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch die Praktikanten entstehen könnten, besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Schulträger. Das Führen von Kfz innerhalb des Betriebes ist verboten.

3 Durchführung

Die Betriebe werden gebeten, für die Durchführung des Praktikums *einen verantwortlichen Betreuer* zu benennen. Er hält gegebenenfalls Kontakt zur Schule und wählt geeignete Arbeitsplätze aus.

3.1 Die Praktikumsstunden sollen **parallel zum Unterricht** im Zeitraum von etwa 12 Wochen ab Mitte April bis Mitte Juni geleistet werden (**30.03.-19.6.2015**).

3.2 Insgesamt sollen die Schülerinnen und Schüler mindestens **16 Stunden** in einer sozialen Institution absolvieren. Dabei ist es freigestellt, ob die Stunden im Block (z.B. in den Osterferien) oder über den gesamten Zeitraum verteilt abgeleistet werden. **Die geleisteten Stunden müssen von der Einrichtung schriftlich bestätigt und diese Bescheinigung vom Schüler dem Lehrer nach dem Praktikum vorgelegt werden!**

4 Wir bitten die Betriebe:

1. die Schüler am ersten Tag des Praktikums über die Betriebsordnung, die Gefahrenquellen und die Unfallverhütung zu unterrichten.
2. für die Schüler die gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren sinngemäß anzuwenden.
3. bei Verstößen gegen die Betriebsordnung, die der Schüler unterliegen, unverzüglich die Schule zu verständigen.

5 Auswertung

Die Erfahrungen der Praktikanten in Ihrer Einrichtung werden Grundlagen einer weiteren unterrichtlichen Behandlung im Anschluss an das Praktikum sein. Deshalb hofft die Schule, dass sich die Schüler mit ihren Fragen an Sie wenden können und bittet Sie herzlich, den Schülern behilflich zu sein.

